

# Vertraulichkeitsvereinbarung

zwischen

Firma:  
Straße:  
PLZ Ort:  
(Land):

(im Folgenden „PARTNER“)

und

tech-solute GmbH  
Werner-von-Siemens-Straße 2-6  
Gebäude 5137c  
76646 Bruchsal

(im Folgenden „TECH-SOLUTE“)

beabsichtigen die Zusammenarbeit im Rahmen der Produktentwicklung.

Während dieser Zusammenarbeit ist es unerlässlich, dass die Vertragsparteien gegenseitig Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse bzw. sonstige Informationen, Daten, Unterlagen sowie gegebenenfalls Muster austauschen müssen, an denen die jeweils übermittelnde Vertragspartei ein gewichtiges Geheimhaltungsinteresse hat.

PARTNER und TECH-SOLUTE vereinbaren daher:

1. PARTNER und TECH-SOLUTE verpflichten sich, die Ihnen von der jeweils anderen Vertragspartei zur Verfügung gestellten oder sonst im Verlauf der Zusammenarbeit bekannt gewordenen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie sonstige als vertraulich gekennzeichnete Informationen und projektspezifische Erkenntnisse technischer, kaufmännischer und sonstiger Art streng geheim zu halten und Dritten, insbesondere Wettbewerbern der anderen Vertragspartei, nicht zugänglich zu machen.

Dies gilt insbesondere für in gemeinsamen Gesprächen und ausgetauschten Unterlagen vorgestellte und diskutierte Informationen und Erkenntnisse aus den schutzwürdigen Bereichen Konstruktion, Entwicklung, Versuch, Fertigung, Vertrieb sowie Unternehmens- und Marktdaten.

Zur Erfüllung dieser Geheimhaltungsverpflichtung hat jede Vertragspartei alle notwendigen und zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen.

2. PARTNER und TECH-SOLUTE werden die geheimhaltungspflichtigen Informationen, Daten, Unterlagen und Muster nur denjenigen eigenen Mitarbeitern

zugänglich machen, die diese Informationen und Unterlagen kennen müssen. Diese Mitarbeiter sind im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten entsprechend dieser Vereinbarung zu verpflichten, soweit die Geheimhaltung nicht bereits durch eine generelle Geheimhaltungsklausel im Arbeitsvertrag dieser Mitarbeiter gewährleistet ist. Die Geheimhaltungspflicht dieser Mitarbeiter gilt auch für die Zeit nach dem Ausscheiden der Mitarbeiter aus den Diensten einer Vertragspartei für die Laufzeit dieser Vereinbarung, soweit dies rechtlich zulässig ist.

3. PARTNER und TECH-SOLUTE werden die geheimhaltungspflichtigen Informationen und Daten sowie alle Darstellungen in Schrift und Bild und Muster, die ihnen von der jeweils anderen Vertragspartei übergeben wurden, gesichert aufbewahren. PARTNER und TECH-SOLUTE verpflichten sich, diese Unterlagen jederzeit auf Anforderung an die verfügungsberechtigte Vertragspartei zurückzugeben und keine Kopien oder Abschriften dieser Unterlagen zurückzubehalten.
4. Die vorgenannten Verpflichtungen gelten nicht für solche Informationen, Daten, Unterlagen und Muster, für die die empfangende Vertragspartei nachweisen kann, dass diese
  - zum Zeitpunkt ihrer Übermittlung durch die bekanntgebende Vertragspartei bereits offenkundig sind oder zum Stand der Technik gehören,
  - zum Zeitpunkt ihrer Übermittlung durch die bekanntgebende Vertragspartei der empfangenden Vertragspartei bereits bekannt sind oder
  - nach dem Zeitpunkt ihrer Übermittlung durch die bekanntgebende Vertragspartei ohne Verschulden der empfangenden Vertragspartei offenkundig oder bekannt werden oder
  - nach dem Zeitpunkt ihrer Übermittlung durch die bekanntgebende Vertragspartei der empfangenden Vertragspartei von dritter Stelle rechtmäßig und ohne Einschränkung bezüglich Geheimhaltung oder Verwendung bekannt gemacht werden.
5. Diese Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien in Kraft und gilt zunächst für eine Dauer von 2 Jahren. Die hieraus resultierenden Verpflichtungen sind darüber hinaus für eine Dauer von mindestens 2 Jahren nach Beendigung der in der Präambel genannten Zusammenarbeit einzuhalten.
6. Nebenabreden zu dieser Geheimhaltungsvereinbarung bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform und sind nur wirksam nach rechtsverbindlicher Unterzeichnung der

Vertragsparteien. Auf diese Formerfordernis kann durch eine schriftliche Vereinbarung verzichtet werden.

7. Sind einzelne der vorstehenden Ziffern oder Teile dieser Ziffern nichtig oder unwirksam, so bleibt die Vereinbarung im Übrigen wirksam, und an die Stelle der nichtigen oder unwirksamen Regelung tritt entweder die gesetzliche Vorschrift oder bei Fehlen einer solchen Vorschrift, eine solche Regelung, die die Vertragsparteien nach Treu und Glauben getroffen hätten, wenn ihnen die Nichtigkeit oder die Unwirksamkeit bekannt gewesen wäre.
8. Auf diese Vereinbarung findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Gerichtsstand für alle hieraus resultierenden Streitigkeiten ist Bruchsal.

....., den .....

Bruchsal, den .....

.....

.....

tech-solute GmbH